

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0790/2007

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Oellers

Ruf:

492 61 50

E-Mail:

Oellers@stadt-muenster.de

Datum:

23.11.2007

Betrifft

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Beratungsfolge

06.12.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster erklärt sein Einverständnis, dass gemäß §5 Abs. 1 ÖPNVG NRW der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) zusammen mit den vier westfälischen Zweckverbänden (Ruhr-Lippe ZRL, Ostwestfalen-Lippe VVOWL, Paderborn-Höxter nph, Westfalen-Süd ZWS) als Verbandsmitglieder den Zweckverband „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) zum 01.01.2008 bilden.
2. Die Stadt Münster stimmt den Entwürfen der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe NWL (Anlage 2.1) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) unter Berücksichtigung der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 (siehe Text der Begründung) im Grundsatz zu.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des NWL und zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger wird gefordert, dass der NWL eine gesonderte Facharbeitsgruppe aus Mitgliedern der Fachverwaltungen der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger bildet. Die Bildung dieser Facharbeitsgruppe und die Festlegung ihrer Aufgaben ist an geeigneter Stelle im Regelwerk des ZV NWL verbindlich mit aufzunehmen.

Die Organisations- und Regelwerks-Übersichten (Anlagen 1.1 - 1.2) und die Entwürfe der Geschäftsordnungen des Zweckverbandes NWL (Anlagen 2.3 - 2.4) werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Stadt Münster stimmt den Änderungen der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) und der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM zu (Anlagen 3.1, 3.2) unter Berücksichtigung der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 (siehe Text der Begründung) und der Maßgabe zu, dass der ZVM den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Münster und einen Ratsvertreter der Stadt Münster in den Zweckverband Westfalen-Lippe NWL entsendet.
4. Die Vertreter der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung des ZVM und in der Zweckverbandsversammlung des NWL werden beauftragt, der Satzung des ZVM und des ZVW und seiner ergänzenden Regelungen (Anlagen 2 – 3) unter Einschluss der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 gemäß den Ratsbeschlüssen vom 12.12.2007 zuzustimmen.

II. Kosten/Folgekosten

- keine -

Begründung:

Zum 01.01.2008 tritt das novellierte ÖPNVG NRW in Kraft. Im Rahmen der Regelungen des § 5 (1) müssen die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände oder die Kreise und kreisfreien Städte zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung jeweils einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gründen. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt in den jeweiligen Regionen.

Mit dieser Vorlage erklärt die Stadt Münster ihr Einverständnis zur Gründung des westfälischen Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) mit dem bestehenden Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) als Verbandsmitglied, so dass die Stadt Münster nur mittelbar im Dachzweckverband NWL vertreten sein wird.

Zu 1. : Gründung des westfälischen Dachzweckverbandes (NWL)

Seit dem Herbst 2006 haben intensive Gespräche zwischen Vertretern der fünf westfälischen SPNV-Aufgabenträger und dem Landesverkehrsministerium (MBV) unter Einbeziehung von Landespolitikern stattgefunden. Im Ergebnis hat der Landtag am 13. Juni 2007 eine Novellierung des ÖPNVG beschlossen. Das Gesetz sieht künftig drei SPNV-Aufgabenträger-Organisationen in NRW vor, die eine weitgehende Ausgestaltungsfreiheit ihrer internen Organisation erlaubt. Im Rahmen einer Übergangsregelung verbleiben die bisher geschlossenen SPNV-Verkehrsverträge bis Ende 2010 bei den heutigen SPNV-Zweckverbänden.

In den letzten drei Monaten wurde unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei Baumeister in Münster der Entwurf einer Satzung für den neuen Zweckverband „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) sowie der Entwurf einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeitet. Mit den vorgelegten Entwürfen soll die wirtschaftliche Eigenverantwortung der fünf Teilräume sowie die dezentrale Aufgabenwahrnehmung an den heutigen Standorten sichergestellt werden.

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) soll durch die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände Ruhr-Lippe (ZRL), Münsterland (ZVM), Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), Paderborn-Höxter (nph) und Westfalen-Süd (ZWS) gegründet werden und zukünftig in weitgehend dezentralen Strukturen arbeiten. Hierdurch wird die kommunalpolitische Verankerung und die Kunden- und Ortsnähe bei der Aufgabenerledigung sichergestellt.

Die Verwaltungen der vier Münsterlandkreise und der Stadt Münster empfehlen dem Rat der Stadt Münster und den Kreistagen nicht unmittelbar selbst Verbandsmitglied des „Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) zu werden sondern sein Einverständnis zu erklären, dass der Zweckverband SPNV Münsterland Verbandsmitglied des (Dach-) Zweckverbandes NWL wird. Der Erhalt des ZVM als regionaler SPNV-Zweckverband und seine Mitgliedschaft im Dachzweckverband gewährleistet rechtlich und organisatorisch am besten, dass die weitere Gestaltung und Nutzung der bestehenden und zukünftigen Verkehrsverträge bei den Alt-Zweckverbänden unverändert bis zum Ende der Übergangsfrist (Ende 2010) und modifiziert auch danach gewährleistet bleibt.

Zu 2. : Organisation des NWL und die geplante Zuständigkeitsverteilung

Die grundsätzlichen Regelungen für den NWL sind in der Anlage 1.2 zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sind der Satzungsentwurf (Anlage 2.1) und insbesondere für die Bereiche Organisation, Finanzierung und Aufgabenerledigung der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) durch die Anwaltskanzlei Baumeister, Münster erarbeitet, zwischen den Verbandsvorstehers der 5 Altzweckverbände weitgehend vorabgestimmt und auch politisch vorberaten worden.

Des weiteren ist vorgesehen, Geschäftsordnungen (GO) des Verbandsvorstehers (Anlage 2.3) und eine GO für die Geschäftsführung (Anlage 2.4) des NWL zu erlassen. Weitere Geschäftsordnungen wird der ZV NWL ggf. für die Verbandsversammlung, die Bildung von Arbeitsgruppen und für den Ältestenrat erlassen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Satzung des NWL und der geplanten ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Alt-ZV und dem Dach-ZV NWL sind wie folgt geregelt:

- Mitgliedsverbände des Dachzweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) sind die regionalen Zweckverbände ZRL, ZVM, VVOWL, npf und ZWS (Anlage 1.1).
- Die regionalen (Alt-)Zweckverbände entsenden unter Berücksichtigung der Parameter „Basis-sitze“ (3 Vertreter je Mitgliedsverband) sowie den Kenngrößen Zugkilometer und Einwohner 45 Vertreter (ZRL=12, **ZVM=11**, VVOWL=10, npf=6, ZWS=6), in die Verbandsversammlung des ZVW.
- **Der ZVM stellt 11 Mitglieder der Verbandsversammlung des NVW.** Gemäß §6(4) der geänderten ZVM - Satzung (Anlage 3.1) werden je Verbandsmitglied (Kreise und Stadt Münster) jeweils mindestens 2 Vertreter, darunter den Hauptverwaltungsbeamten (bzw. seinen persönlichen Vertreter) entsandt.

Die Landräte der Münsterlandkreise und der Obm der Stadt Münster sich am 19.11.2007 darauf verständigt und empfehlen abweichend vom Entwurf der NWL-Satzung (Anlage 2.1) , dass der ZVM vier Hauptverwaltungsbeamte (Kreis Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) in die ZV-Versammlung des NWL entsendet (vergleiche Beschlusspunkt 3).

Dementsprechend soll der ZVM beschließen, die Satzung des NWL (Anlage 2.1) in §6 (2) um den folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„ Die Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder, welche nicht als stimmberechtigte Vertreter in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden oder von diesen benannte persönliche Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe teilzunehmen.“

- Gem. § 17 des ÖPNVG NRW wird von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht, dass die Rechte und Pflichten aus den am 01.08.2007 bestehenden Verkehrsverträgen bis zum 31.12.2010 bei den bisherigen regionalen Zweckverbänden verbleiben und erst danach auf den Dachzweckverband übergehen.
- Der Zweckverband NWL wird in einem rotierenden System (3 Jahre) von den Verbandsvorstehern/Verbandsvorsteherin der regionalen ZV in der Reihenfolge ihrer Größe geführt (ZRL, ZVM, VVOWL, npf, ZWS). Die Geschäftsführung übernehmen die 5 regionalen Geschäftsführer des Alt-ZV, von denen auf Vorschlag des jeweiligen Dach-Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin die Dach-Verbandsversammlung den Sprecher der Geschäftsführung für die Amtszeit des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin wählt.
- Die Aufgabenwahrnehmung wird dezentral organisiert. Der Hauptsitz des Zweckverbandes ist Unna. Auf Basis der Regelungen in der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ wird das für den Raum Westfalen neue Aufgabenfeld der „Investitionsförderung gem. § 12 ÖPNVG“ - das von den Bezirksregierungen auf den Dachzweckverband übergeht - beim ZVM in Münster angesiedelt. Das vom Land NRW für die Koordination und Weiterentwicklung des landesweiten Fahrplans dem Raum Westfalen angebotene „Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan (KC ITF)“

wird beim VVOWL in Bielefeld angesiedelt. Weitere dezentral wahrzunehmende Aufgaben des neuen Verbandes sind in der geplanten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) geregelt. Weiterhin werden die Verkehrsverträge (insgesamt derzeit 17 Verträge in Westfalen) im Rahmen eines Federführungsprinzips einem regionalem Mitgliedsverband in der Betreuung zugeordnet.

- Im Bereich der Finanzierung der SPNV-Betriebskosten werden die Mittelzuweisungen des Landes gem. § 11 ÖPNVG (254 Mio. Euro im Jahr 2008) auf Basis des Schlüssels 2007 nach Abzug der allgemeinen Ausgaben bis Ende 2010 an die Mitgliedsverbände weitergeleitet. Ab dem Jahr 2011 werden die Mittel zentral vom Dachzweckverband bewirtschaftet und im Rahmen einer Teilraumergebnisrechnung für die Mitgliedsverbände vom Dachzweckverband nach Angabe der Mitgliedverbände eingesetzt. Die ab 2008 geltenden Finanzierungsregelungen können nur einstimmig von der Verbandsversammlung verändert werden. Im Rahmen einer Härtefallklausel verpflichten sich die Mitgliedsverbände zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung für eines oder mehrere Mitglieder zu unzumutbaren Härten führt.
- Im Rahmen der Regelungen des §§ 7 und 9 des Entwurfes der Verbandssatzung des NWL werden den Mitgliedsverbänden (Alt-ZV) starke Mitspracherechte eingeräumt. So bedürfen beispielsweise Entscheidungen über das Landesnetz § 7 (4) ÖPNVG und zum Nahverkehrsplan Westfalen der vorherigen Zustimmung der Mitgliedsverbände. Verkehrsverträge können nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände abgeschlossen werden.
- Die Mitarbeiter der regionalen Zweckverbände verbleiben anstellungsmäßig dort, arbeiten jedoch teilweise für den Dach-ZV. Die Finanzierung der regionalen Zweckverbände erfolgt aus der Landespauschale nach § 11 (1) als „Sonstige Aufgabe des ÖPNV“.
- Beim Dach-Zweckverband werden die Mitarbeiter der Dach-Geschäftsstelle, die vom Land übernommen Mitarbeiter für die Investitionsförderung sowie gegebenenfalls die Mitarbeiter des neuen Kompetenzzentrums angesiedelt.
- Für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe „Investitionsförderung“ gemäß §12 ÖPNVG sollen bis zu 9 Mitarbeiter von den Bezirksregierungen vom NWL übernommen werden. Sie werden vom Land gesondert finanziert: Sie werden in der Geschäftsstelle des ZVM eingesetzt und erhalten eine Standortgarantie für Münster entsprechend der Laufzeit des ÖPNVG (5 Jahre).

Weitere Detaillierungen sind den Anlagen 2.1 - 2.4 zu entnehmen.

Bildung einer gesonderten „Arbeitsgruppe der kommunalen Aufgabenträger“

Mit Gründung des ZVM in 1996 hat sich die Einrichtung eines „Arbeitskreises Verkehrsplanung“ der Fachverwaltungen der fünf Verbandsmitglieder bewährt. Mit diesem AK wurden bereits im Vorfeld der Beratungen und Beschlussfassung in der ZV-Versammlung zwischen der Geschäftsführung und der Verwaltung der kommunalen Aufgabenträger die Interessenlage geklärt. Ergänzende Fachbelange (z.B. aus dem Bereich des ÖPNV) konnten frühzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Finanzielle Konsequenzen geplanter Projekte für den ZVM und eventuell auch für die Verbandsmitglieder wurden vorabgestimmt.

Wesentlichen Aufgabenfelder des ZVM (Haushalt, Infrastrukturförderung, Nahverkehrsplanung u.a.) und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZVM durch die Geschäftsführung wurden vom AK Verkehrsplanung kontinuierlich begleitet und unterstützt.

Es wird daher zur Wahrung der Interessen der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger gefordert, eine solche Facharbeitsgruppe auch auf der Ebene des NWL zu bilden und in dem Regelwerk des ZV NWL, z.B. in der „Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ des NWL verbindlich zu verankern:

Vorschlag einer Textergänzung zu § 6 Abs.4 der „Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ des ZV NWL (vergleiche Anlage 2.4.1) :

„(4) Es wird eine „Facharbeitsgruppe der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger“ in Westfalen gebildet. Diese unterstützt die Geschäftsführung des ZV NWL bei der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Arbeitsgruppe wirkt bei Grundsatzfragen wie z.B. bei der Haushaltsplanung, der Nahverkehrsplanung SPNV/ÖPNV und bei der Investitionsförderung frühzeitig mit. Die Leitung der der Facharbeitsgruppe “ regelt der Verbandsvorsteher. Aus dem Kreis der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger werden zwei Stellvertreter gewählt.“

Zu 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM)

Aufgrund der sich ändernden Rechtslage zum 01.01.2008 müssen auch die Satzungen der fünf regionalen westfälischen Zweckverbände angepasst werden, wobei der Zeitraum bis Ende 2010 bzw. ab 2011 aufgrund der Revisionsklauseln des ÖPNVG NRW berücksichtigt werden muss.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der ZVM-Satzung (Anlage 3.1) basiert auf Vorschlägen der Anwaltskanzlei Baumeister in Münster und wurde mit den Verwaltungen der Münsterlandkreise und der Stadt Münster und in der erweiterten Tarifkommission des ZVM vorabgestimmt.

Nach den Beratungen und Beschlussfassungen in den Gremien der Verbandsmitglieder soll eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZVM im Dezember 2007 erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der neuen westfälischen Organisationsstruktur im Aufgabenbereich in § 1 und § 3, den Zuständigkeiten der Verbandsversammlung in § 6 und in der Finanzierung in § 11 und § 13. In § 10 (1a) ist die dezentrale Wahrnehmung von Aufgaben des Dachzweckverbandes durch Dienstkräfte des ZVM neu geregelt.

Der Satzungsentwurf des ZVM (§6(4)) sieht vor, dass von den - in die Verbandsversammlung des Dachzweckverbandes NWL - zu entsendenden 11 Vertretern des ZVM jedes Verbandsmitglied (Münsterlandkreise und Stadt Münster) mindestens zwei Vertreter entsendet. Von den entsandten 11 Vertretern des ZVM sollen vier Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten (bzw. auf von diesen benannten persönlichen Vertretern) der Münsterlandkreise bzw. der Stadt Münster entfallen.

Die Stadt Münster stimmt der geänderten Satzung des ZVM (Anlage 3.1) mit der Maßgabe zu, dass der ZVM den Hauptverwaltungsbeamten (bzw. seinen persönlichen Vertreter) der Stadt Münster und einen Vertreter des Rates der Stadt Münster in den Zweckverband Westfalen-Lippe entsendet.

Gemäß den Empfehlungen der Landrätekonzferenz vom 19.11.2007 soll die ZVM-Satzung (Anlage 3.1) in §6(4) wie folgt geändert werden:

„Von den entsandten Vertretern (des ZVM) entfallen vier Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten oder auf die von diesen benannte persönliche Stellvertreter (§5 Abs. 2). Der Hauptverwaltungsbeamte der Gebietskörperschaft, welcher hiernach nicht in der Verbandsversammlung (des NWL) vertreten ist oder ein von diesem benannter persönlicher Vertreter hat hingegen das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

Die Zweckverbandsversammlung des ZVM entscheidet zukünftig nach § 6 (2) der geänderten ZVM-Satzung über die Zustimmung zu wesentlichen Entscheidungen des Dachzweckverbandes. Die zum Dach-ZV NWL entsandten Vertreter des ZVM sind gemäß § 6 (4) der ZVM-Satzung an Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZVM gebunden. Weitere Änderungen dienen zur Aktualisierung und Präzisierung der ZVM-Satzung (Anlage 3.1) an die Vorgaben / Rechtslage des ÖPNVG NRW 2008. Die Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM (Anlage 3.2) wurde angepasst.

Zu 4. Umsetzung der Ratsbeschlüsse

Bei Grundsatzfragen der Organisation und Finanzierung beim ZVM ist vereinbart, das Votum / Einverständnis der Räte (Kreise, Stadt Münster) als Verbandsmitglieder einzuholen.

Die in dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen über die Gründung des NWL und über die Satzungsänderungen des ZVM bedürfen des Einverständnisses des Rates der Stadt Münster.

An die Grundsatzbeschlüsse des Rates sind die entsandten 7 Mitglieder der Stadt Münster in der ZVM-Versammlung gebunden.

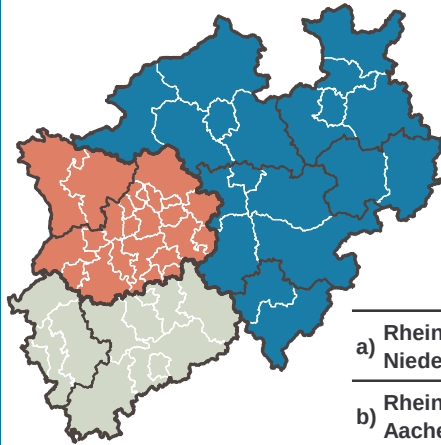
Nach den Beratungen und Beschlussfassungen in den Gremien der vier Münsterlandkreise und in im November/Dezember 2007 soll eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) als Verbandsmitglied des Dach-ZV Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) voraussichtlich am 20.12.2007 Dezember 2007 erfolgen. Dann werden u.a. die 11 Vertreter des ZVM für die Zweckverbandsversammlung des Dachzweckverbandes NWL gewählt werden.

Die konstituierende Gründungs-Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Dach-ZV NWL soll am 14.01.2008 in Unna erfolgen.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1.1 Schaubilder „Größe, Mitglieder des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe“ NWL
- 1.2 Vertragswerk-Übersicht zur Gründung / Organisation des NWL
- 2.1. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ NWL (08.11.2007)
- 2.2 Entwurf der ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des NWL (08.11.2007)
- 2.3 Entwurf der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers des NWL
- 2.4 Entwurf der Geschäftsordnung der Geschäftsführung des NWL
- 3.1 Entwurf zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland ZVM
- 3.2 Entwurf der geänderten Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM

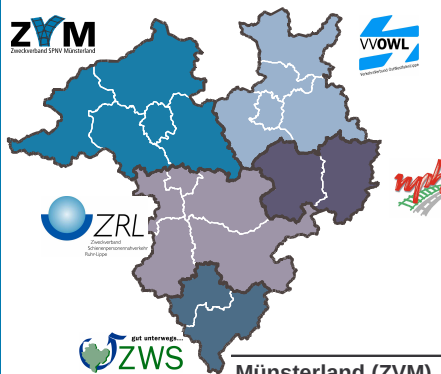


Kooperationsräume in NRW nach § 5 (1) ÖPNVG

Strukturdaten

	Kreise und kreisfreie Städte	Bevölkerung am 31.12.2006	Fläche in km²	ÖPNV-Pauschale nach § 11(1) ÖPNVG NRW in Mio. €
a) Rhein-Ruhr/ Niederrhein	23	7.923.873	7.302	363,9
b) Rhein-Sieg/ Aachen	12	4.384.669	7.365	181,3
c) Westfalen	19	5.720.203	19.418	254,8

1



Kooperationsraum Westfalen

Strukturdaten

	Kreise und kreisfreie Städte	Bevölkerung am 31.12.2006	Fläche in km²	ÖPNV-Pauschale nach § 11(1) ÖPNVG NRW in Mio. €*
Münsterland (ZYM)	5	1.590.214	5.942	70,3
Ostwestf.-Lippe (VVOWL)	5	1.613.659	4.074	48,9
Ruhr-Lippe (ZRL)	5	1.633.491	5.115	86,5
Paderborn/Höxter (NPH)	2	451.754	2.445	24,5
Westfalen Süd (ZWS)	2	431.085	1.842	24,6

* ca.-Wert bei Aufteilung wie 2007

2

Vertragswerk zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

-Übersicht-

Zur Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe schließen die bestehenden Zweckverbände eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen mit folgenden Anlagen:

1. Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
2. Vertrag über die Mitnutzung der Geschäftsstellen,
3. Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers,
4. Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
5. Übersicht über die bei Vertragsschluss gültigen Verkehrsverträge.
6. Anhang 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung

I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt alle grundsätzlichen Fragen der zukünftigen mit dem Dachverband. Dazu zählen

- Gründung des Dachverbandes,
- Einrichtung dezentraler Geschäftsstellen des Dachverbandes,
- Wahl des Verbandsvorstehers,
- Bestellung der Geschäftsführung,
- dezentrale Aufgabenwahrnehmung des Dachverbandes,
- Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen,
- Finanzierung des Verbandes.

Über die Anlagen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden auch die Satzung, die Mitnutzung der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände durch den Dachverband und wesentliche Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Gremien des Dachverbandes (Geschäftsführung, Verbandsvorsteher) festgelegt.

II. Satzung des Dachverbandes

Die Satzung des Dachverbandes regelt die grundlegende Verfassung (Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgaben), die Rechtsstellung der Verbandsorgane, die Finanzierung des Verbandes, etc.

III. Vertrag über die Mitnutzung der Geschäftsstellen

In diesem Vertrag werden Einzelheiten der Mitnutzung der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände durch den Dachverband sowie der Personalgestaltung geregelt.

IV. Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers

In der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers werden Einzelheiten seiner Wahl, der Wahl seiner Stellvertreter, der Wahrnehmung laufender Geschäfte des Zweckverbandes und der Stellvertretung geregelt.

V. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung regelt Einzelheiten der Zusammenarbeit innerhalb der fünfköpfigen Geschäftsführung. Dazu zählen Fragen der Zusammensetzung der Geschäftsführung, Kompetenzen des Sprechers der Geschäftsführung, Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführung, etc.

VI. Übersicht über Verkehrsverträge

Inhaber der bestehenden Verkehrsverträge sollen bis Ende 2010 die Mitgliedsverbände bleiben. Neue Verkehrsverträge kann ab dem 01.01.2008 nur noch der Dachverband im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsverband abschließen. Die Übersicht stellt für alle beteiligten den bestand der zum Vertragsschluss bestehenden Altverträge fest.

VII. Anhang 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Der Anhang enthält eine Beschreibung der vom Dachverband dezentral wahrzunehmenden Aufgaben.

Stand: 08.11.2007 :

Änderungen gegenüber Entwurf 22.08.2007 in **Fettschrift**
bzw. Streichungen in Kursivschrift, unterstrichen und grau hinterlegt

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“ .
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verkehrsverträge der Mitgliedsverbände mit Verkehrsunternehmen sollen erst zum 01.01.2011 auf den Zweckverband übergehen.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.

(3) Der Verband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs. Die Rechte und Pflichten aus den am 01.01.2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen – vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner – spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 auf den Zweckverband über.

(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.

(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.

(7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.

(8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und der/die Geschäftsführer(in) des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der/die Verbandsvorsteher(innen) und die Geschäftsführer(innen) der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

(4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung **bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere** Ausschüsse bilden und Entscheidungen an diese delegieren.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:

- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig),
- f) **Gestrichen werden soll:** „Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände)“,
- f) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- g) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- h) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- i) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- k) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- l) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- m) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),

- n) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- o) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- q) **Gestrichen werden soll:** „Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)“.

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Vergabe von Aufträgen, Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verkehrsverträgen und sonstige Ausschreibungen bei einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 8

Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n) und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher(in). Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens **zweimal** im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der/die Verbandsvorsteher(in) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandversammlung lädt der/die Verbandsvorsteher(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Verbandsvorsteher(in)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

(2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung, der er nach Maßgabe von ihm zu erlassener Dienstanweisungen die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführer sind nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG berechtigt.

(5) Der/Die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(7) Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder **Beschäftigte** ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der **Beschäftigten** entscheidet im Rahmen des Stellenplans der/die Verbandsvorsteher(in).
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von **Beschäftigten** sind vom Verbandsvorsteher, der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 ÖPNVG **und 15 (a)** gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein. Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2010, in der die Mitgliedsverbände Inhaber der Rechte und Pflichten aus den Verkehrsverträgen bleiben, wird der Zweckverband die Pauschale nach Abzug der für allgemeine Ausgaben benötigten Mittel vollständig an die Mitgliedsverbände weiterleiten.
- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalisierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, **Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und** öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 13

Teilraumergebnisrechnung

- (1) Der Zweckverband legt jährlich beginnend mit dem zweiten Haushaltsjahr eine Teilraumergebnisrechnung zur Finanzierung der Verkehrsleistungen vor. Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder aus, dass die für einen für den Teilraum veranschlagten Zuwendungen des Landes für die Finanzierung der Verkehrsleistungen in diesem Gebiet nicht ausreichen, sind die betroffenen Mitglieder zu einem Ausgleich durch Zahlung einer Sonderumlage verpflichtet.
- (2) Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder einen Überschuss der für das Gebiet veranschlagten Zuwendungen des Landes aus, hat der Zweckverband diese Mittel in den Gebieten dieser Mitglieder in angemessener Frist einzusetzen oder an diese auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 S. 3 ÖPNVG weiterzuleiten.

(3) Die Mitgliedsverbände werden dafür Sorge tragen, dass die prozentualen Anteile der Mitgliedsverbände -gemessen an Betriebsleistungen (Infrastrukturkosten und Fahrbetriebskosten), der Fläche und der Einwohnerzahl- alle drei Jahre neu festgestellt werden und bei der Verteilung der Finanzmittel grundsätzlich berücksichtigt werden sollen. Die Mitgliedsverbände verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung oder die Verteilung der Landesmittel für eines oder mehrere Mitglieder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Einzelheiten der Teilraumergebnisrechnung werden zwischen den Mitgliedsverbänden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Teilergebnisrechnung ermöglichen. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Mitgliedsverbände werden von diesen finanziert.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher(in) ist ehrenamtlich.

(2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im **Amtsblatt** der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

(3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft, **frühestens zum 01.01.2008**.

Unna, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Münster, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

Bielefeld, den _____

Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Paderborn, den _____

Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Siegen, den _____

Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Stand: 08.11.2007 :

Änderungen gegenüber Entwurf 22.08.2007 in **Fettschrift**
bzw. Streichungen in Kursivschrift, unterstrichen und grau hinterlegt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

Zwischen den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd wird Folgendes vereinbart.

Präambel

Der öffentliche Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs wird in Nordrhein-Westfalen in kommunaler Trägerschaft geplant, organisiert und ausgestaltet. Der Landesgesetzgeber verpflichtet mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zur Gründung einer Dachorganisation zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im SPNV und bei der Investitionsförderung im ÖPNV in dem im Gesetz umschriebenen Kooperationsraum Westfalen.

Die beteiligten Verbände haben sich entschlossen, einen kommunalen Zweckverband als Dachorganisation zu gründen und Mitglieder dieses Zweckverbandes zu werden. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

(1) Die beteiligten Zweckverbände schließen sich zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW Seite 272) zusammen.

(2) Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die beteiligten Verbände die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung.

(3) Sitz des Verbandes ist Unna. Die Verlegung des Sitzes ist nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verbandes zulässig.

§ 2

Einrichtung von Geschäftsstellen

(1) Der Verband unterhält am Sitz seiner Mitglieder jeweils eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellen dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen

tralen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes. Bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes handelt es sich um die Hauptgeschäftsstelle, bei den Geschäftsstellen an den Sitzen der übrigen Mitglieder um Nebengeschäftsstellen des Zweckverbandes. Die Geschäftsstellen werden von Geschäftsführern geleitet.

(2) Über die personelle Besetzung, räumliche und technische Ausstattung, Verlegung und Aufgabe dieser Geschäftsstellen entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Mitglied, an dessen Sitz sich die Geschäftsstelle befindet. Der Zweckverband schließt dazu mit den Mitgliedsverbänden Verträge, deren Entwürfe diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 3

Verbandsvorsteher(in)

(1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen der Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag eines Mitgliedsverbands gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihe zu: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nachverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter(innen). Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 1 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

(2) Grundlagen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung wird eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher beschließen, die dem als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigelegten Entwurf einer Geschäftsordnung entspricht.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin bedient sich für die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes einer Geschäftsführung, die aus fünf Geschäftsführern besteht, von denen eine(r) die Aufgabe eines/einer Sprechers/Sprecherin der Geschäftsführung übernimmt. Die Geschäftsführer haben ihren Sitz an den verschiedenen Geschäftsstellen des Verbandes. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist **Fachvorgesetzte(r)** der Geschäftsführer(innen); die Geschäftsführer(innen) sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihrer Geschäftsstellen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Sprecher/die Sprecherin der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für die Amtszeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin aus dem Kreis der Geschäftsführer(innen). Der Sprecher/Die Sprecherin der Geschäftsführung nimmt seine/ihre Aufgaben am Sitz der Hauptgeschäftsstelle wahr. Die Geschäftsführer werden von der Verbandsversammlung des Mitgliedsverbandes auf Vorschlag des Mitglieds gewählt, an dessen Sitz der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die Führung einer Geschäftsstelle übernehmen soll.

(3) Die Grundlagen der Arbeit der Geschäftsführung (z. B. Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, Abstimmung innerhalb der Geschäftsführung, Sitzungen und Beschlüsse, Informationspflichten innerhalb der Geschäftsführung und gegenüber dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, Bereiche der Gesamtgeschäftsführung, Federführung in einzelnen Arbeitsbereichen) sollen sich aus einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben, deren Entwurf diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt ist.

§ 5

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Verbandes sollen in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen werden. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung bedient sich der Zweckverband seiner Geschäftsstellen am Sitz seiner Mitglieder. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstehers bleibt davon unberührt.

(2) Im Rahmen der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung werden einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher vertritt der Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle für das ihm zugeordnete Aufgabengebiet die Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber dem Land, benachbarten Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen. Dazu gehört auch die federführende Vertretung des Verbandes für diesen Arbeitsbereich in fachspezifischen Arbeitsgruppen. Erforderliche Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung werden in der jeweiligen Geschäftsstelle erarbeitet, der Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt und von dem Geschäftsführer dieser Geschäftsstelle auch in den Gremien des Dachzweckverbandes vertreten. Einzelheiten der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

(3) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung sollen zu den einzelnen Aufgabenfeldern verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich aus Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern der verschiedenen Geschäftsstellen zusammensetzen. Einzelheiten der einzurichtenden Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

(4) Die dezentral wahrzunehmenden Aufgaben des Verbandes werden wie folgt zugeordnet:

- a) Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG: **Gs des NWL beim ZVM,**
- b) Strategische Wettbewerbsplanung und Projektleitung, Durchführung von Wettbewerbsverfahren: **Gs des NWL beim VVOWL,**
- c) ~~es wird gestrichen:~~
Westfalenmarketing: ZRL/Dachzweckverband,
- c) Westfälische Interessenvertretung für Landesnetz und ITF NRW: **Gs des NWL beim ZRL,**
- d) Fahrplandatenmanagement (Landesdatenverbund): **Gs des NWL beim nph,**
- e) Fahrplaninformation/Auskunftssysteme: **Gs des NWL beim nph,**
- f) NRW-Tarif und –Vertrieb: **Gs des NWL beim nph,**
- g) Strategische Fahrzeugplanung für Westfalen: **Gs des NWL beim ZVM,**
- h) Strategisches Qualitätsmanagement: **Gs des NWL beim ZWS,**
- i) Statistik, Marktforschung, Verkehrserhebung: **Gs des NWL beim VVOWL**
- j) Kontinuierliche Bearbeitung der Teilraumergebnisrechnung: **Gs des NWL beim VVOWL,**
- k) Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans: **Gs des NWL beim ZVM.**

(5) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land bei **der Gs des NWL beim VVOWL** angesiedelt.

§ 6

Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Mitglieder des Zweckverbandes bis zum 31.12.2010 Berechtigte und Verpflichtete der am 01.01.2008 bestehenden Verkehrsverträge bleiben. Eine Übersicht der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültigen Verträge ergibt sich aus **Anlage 5**.

(2) Nach dem 31.12.2010 sollen die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verkehrsverträgen auf den Verband übergehen. Die beteiligten Verbände werden dazu die Zustimmung der Vertragspartner einholen.

(3) Neue Verkehrsverträge werden ab dem 01.01.2008 nur noch vom Zweckverband geschlossen. Der Abschluss eines Verkehrsvertrages setzt die Zustimmung des Mitgliedsverbandes voraus, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. Der Verband wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedsverbandes zusätzliche, über die von ihm für erforderlich gehaltenen Verkehrsleistungen hinausgehende Verkehrsleistungen bestellen.

(4) Die Verkehrsverträge werden, soweit der Verband die Rechte und Pflichten aus dem Verkehrsvertrag wahrnimmt, von den Geschäftsstellen dezentral verwaltet. Verantwortlich für das Vertragsmanagement ist die Geschäftsstelle, die ihren Sitz im jeweiligen Vertragsgebiet hat. Erstreckt sich das Vertragsgebiet des Verkehrsvertrages auf einen Bereich, in dem mehrere Geschäftsstellen des Verbandes ihren Sitz haben, verständigen sich die beteiligten Geschäftsstellen auf eine Federführung für das Vertragsmanagement. Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, übernimmt die Geschäftsstelle die Federführung, in deren Geschäftsbereich der größte Anteil des Leistungsumfangs des jeweiligen Vertrages (Zugkm/Jahr) erbracht wird.

(5) Zum 01.01.2008 wird das Prinzip der Federführung im Vertragsmanagement auf alle bestehenden und auch für die zukünftig vom Verband abzuschließenden Verkehrsverträge übertragen. Zum Vertragsmanagement der Verkehrsverträge zählen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Federführende Abstimmung und Koordinierung des Leistungsangebots mit den beteiligten regionalen Zweckverbänden (Leistungsumfang, Fahrlagen, Behängung usw.),
- regionale Abstimmung des Leistungsangebots mit Nachbараufgabenträgern,
- eigenverantwortliche Planung und Koordinierung von Sonder- und Entlastungsverkehren im Rahmen eines im Vorfeld vereinbarten Budget für das Gesamtnetz,
- Koordination von Fahrplananpassungen und Ersatzverkehren bei Baustellen,
- Federführende gemeinsame Fahrplanbestellung bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Abstimmung der netzbezogenen Maßnahmen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Des Weiteren zählen zum Vertragsmanagement Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Verträge:

- federführende Entgegennahme und Kontrolle sämtlicher Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (Qualitätsdaten für Schlecht- und Nichtleistungen, Abrechnung Sonderverkehre usw.),
- federführende Abstimmung und Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen der beteiligten regionalen Zweckverbände unter Berücksichtigung der Kostenvorausschau des Verkehrsvertrages und der zu realisierenden Einnahmen,
- Ermittlung eventueller besonderer Finanzierungsanteile für den jeweiligen Mitgliedsverband,
- Bereitstellung von Kerndaten des Vertragsmanagements an die zentrale Geschäftsführung

§ 7

Finanzierung des Verbandes

(1) Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Land gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale und aus den Mitteln nach § 15 a Abs. 1 ÖPNVG. Zu den allgemeinen Ausgaben gehört neben den Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen, die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstellen und der verbandsweiten Arbeitsgruppen einschließlich der von den Bezirksregierungen übernommenen Mitarbeiter für den Bereich der Investitionsförderung.

(2) Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile der aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW setzt der Zweckverband in den Gebieten der Mitgliedsverbände ein. Die Verwendung in den einzelnen Verbandsgebieten entspricht den prozentualen Anteilen der Mitgliedsverbände an der Pauschale des Zweckverbandes **gemäß folgender Quote: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe: 33,9603 %, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland: 27,5706 %, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe: 19,2035 %, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 9,6134 %, Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd: 9,6522 %**. Die finanziellen Anteile der Mitgliedsverbände werden im Rahmen der Teilraumergebnisrechnung auf fünf Konten gebucht. Über diese Konten werden nach den Angaben der jeweiligen Mitgliedsverbände insbesondere auch die Verkehrsverträge (Zuschüsse, Pönaen, Fahrgeldeinnahmen etc.) abgerechnet. Auszahlungen und Umbuchungen von diesen Konten werden vom Zweckverband auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände vorgenommen. Verbleibende Restbeträge werden in das Folgejahr vorgetragen oder auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände an diese für sonstige Zwecke des ÖPNV ausgezahlt. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen.

(3) Die Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebotes an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder auch an Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung soll der Zweckverband seinen Mitgliedern die Teile der Pauschale weiterleiten, die nicht in Erfüllung von Verpflichtungen aus Verkehrsverträgen unmittelbar an Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu beachten ist das festgestellte Teilraumergebnis. Soweit dies nach dem Teilraumergebnis erforderlich ist, sind die betroffenen Mitgliedsverbände nach § 13 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung zum Ausgleich von Fehlbeträgen verpflichtet. Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2010, in der die Mitgliedsverbände Inhaber der Rechte und Pflichten aus den Verkehrsverträgen bleiben, wird der Zweckverband die Pauschale insoweit vollständig an seine Mitglieder weiterleiten.

(4) Nach § 11 Absatz 1 S. 5 ÖPNVG darf der Zweckverband höchstens 3 % der Pauschale für seine allgemeinen Ausgaben verwenden. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Ausgaben des Zweckverbandes und der Mitgliedsverbände insgesamt nicht mehr als 3 % der Pauschale ausmachen. Die Mitgliedsverbände werden deshalb insgesamt nur den nach Abzug der allgemeinen Ausgaben des Verbandes verbleibenden Anteil unterhalb von 3 % der Pauschale für ihre eigenen allgemeinen Ausgaben verwenden. Soweit einzelne Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung ihres zulässigen Anteils an den allgemeinen Ausgaben des Zweckverbandes mehr als 3 % der Pauschale für allgemeine Ausgaben verwenden müssen, dürfen diese Mehrausgaben nicht dazu führen, dass der Zweckverband insgesamt die Verpflichtung aus § 11 Absatz 1 S. 5 ÖPNVG nicht einhalten kann. Die Mehrausgaben werden dem Mitgliedsverband im Rahmen der Teilraumergebnisrechnung zugeordnet.

§ 8

Überprüfung der Verbandssatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden erstmalig nach Ablauf **von zwei Jahren überprüft**. Zusätzlich **wird eine Überprüfung** nach dem 31.12.2013 **vereinbart**.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse oder Feststellung der Ungeeignetheit oder Unzumutbarkeit einzelner Regelungen werden die Mitgliedsverbände über eine entsprechende Anpassung der Satzung und des Vertrages verhandeln.

Unna, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Münster, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

Bielefeld, den _____

Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Paderborn, den _____

Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Siegen, den

Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Protokollnotiz zu § 8 (1), Satz 1:

Hierzu wird die Verbandsversammlung bis zum 31.12.2009 über die Aufgabenstellung und Inhalte des Prüfauftrages beschließen.

Unna, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Münster, den _____

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

Bielefeld, den _____

Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Paderborn, den

Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Siegen, den

Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers

Zweckverband Nahverkehr Westfalen

§ 1

Wahl des Verbandsvorstehers

(1) Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der Verbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände und ihrer Vertreter für die Dauer von drei Jahren einen Verbandsvorsteher.

(2) Das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedsverbänden nach § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur und des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen entsprechend ihrer Größe in zeitlicher Reihenfolge zu. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, sodass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in § 3 S. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

(3) Endet die Wahlzeit des Verbandsvorstehers bereits mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vor Ablauf von drei Jahren nach seiner Wahl, dann ist der Mitgliedsverband, der den ausgeschiedenen Verbandsvorsteher vorgeschlagen hat, berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode einen neuen Vorschlag zur Wahl zu unterbreiten. Beträgt die Restlaufzeit der Wahlperiode jedoch weniger als ein Jahr, endet die Wahlperiode vorzeitig, so dass das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlperiode von drei Jahren dem Zweckverband zusteht, der in der zeitlichen Reihenfolge nachfolgt.

(4) Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 2

Stellvertretung

(1) Für die Wahl der Stellvertreter sind die Bestimmungen des § 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsteher von einem seiner vier Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge des Vorschlagsrechts, das sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe ergibt. Erster Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist danach der Stellvertreter, dessen Mitgliedsverband das nächste Vorschlagsrecht zusteht. Für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Stellvertreter (usw.) vertreten.

§ 3

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zum ... in Kraft.

Geschäftsordnung der Geschäftsführung Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Grundlagen der Geschäftsführung

(1) Nach § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung führt der Verbandsvorsteher die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 der Verbandssatzung bedient sich der Verbandsvorsteher zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung, der er nach Maßgabe von ihm zu erlassender Dienstanweisungen die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 S. 3 der Verbandssatzung im Einzelnen in dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher bei der Führung der laufenden Geschäfte und der Vertretung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung, den Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie des Haushaltsplans zu unterstützen mit dem Ziel den Schienenpersonennahverkehr zu erhalten und weiter zu entwickeln und den ÖPNV im Verbandsgebiet zu fördern.

§ 2

Zusammensetzung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus fünf Geschäftsführern. Die Geschäftsführer haben ihren Sitz an den verschiedenen Geschäftstellen des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Verbandsversammlung des Mitgliedsverbandes auf Vorschlag des Mitglieds gewählt, an dessen Sitz der Geschäftsführer die Führung einer Geschäftsstelle übernehmen soll.

(3) Die Geschäftsführer können im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben einen Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle zu ihrem Vertreter bestimmen.

§ 3

Sprecher der Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Sprecher der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für die Amtszeit des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Geschäftsführer.

(2) Der Sprecher der Geschäftsführung nimmt seine Aufgaben am Sitz der Hauptgeschäftsstelle wahr. Er leitet die Sitzungen der Geschäftsführung und sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung und Protokollierung.

(3) Der Sprecher der Geschäftsführung vertritt die Geschäftsführung in gemeinschaftlich von der Geschäftsführung wahrzunehmenden Angelegenheiten. Er ist zentraler Ansprechpartner des Verbandsvorstehers.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Sprecher der Geschäftsführung von einem der anderen Geschäftsführer vertreten.

(5) Die Stellvertretung richtet sich entsprechend der Regelungen für die Vertretung des Verbandsvorstehers nach der Reihenfolge des Vorschlagsrechts, das sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen ergibt. Erster Stellvertreter des Sprechers der Geschäftsführung ist danach der Geschäftsführer, dessen Mitgliedsverband das nächste Vorschlagsrecht zusteht. Für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den nächsten Geschäftsführer (usw.) vertreten.

§ 4

Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe sollen die Aufgaben des Verbandes in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen werden. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 der genannten Vereinbarung werden im Rahmen der arbeitszeitlichen Aufgabenerledigung einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Die Aufgabenverteilung ergibt sich im Einzelnen aus § 5 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Soweit in dieser Vereinbarung einzelne Aufgaben nicht dezentral auf die Geschäftsstellen verteilt worden sind, werden diese Aufgaben unter Leitung des Sprechers der Geschäftsführung von der Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Rahmen dieser Aufgabenverteilung für die Wahrnehmung der ihren Geschäftsstellen zugeordneten Aufgaben gegenüber dem Verbandsvorsteher verantwortlich. Gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher vertritt der Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle für das ihm zugeordnete Aufgabengebiet die Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber dem Land, benachbarten Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Dazu gehört auch die federführende Vertretung des Verbandes für diesen Arbeitsbereich in fachspezifischen Arbeitsgruppen. Erforderliche Entwürfe für Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung werden in der jeweiligen Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Sprecher der Geschäftsführung erarbeitet und der Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Vorlagen werden von dem Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle auch gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher in den Gremien des NWL vertreten.

§ 5

Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung/Vertretung

(1) In den ihren Geschäftsstellen zugewiesenen Geschäftsbereichen kann der Verbandsvorsteher den Geschäftsführern Entscheidungen in jeweils in eigener Verantwortung unter Maßgabe der vom Verbandsvorsteher erlassenen Weisungen übertragen. Der Verbandsvorsteher kann Entscheidungen außerdem auf die Geschäftsfüh-

rung insgesamt oder auf einen oder mehrere Geschäftsführer gemeinschaftlich delegieren. Die Verantwortung des Verbandsvorstehers für die Aufgabendurchführung gegenüber der Verbandsversammlung bleibt von dieser Delegation unberührt.

(2) Der Verbandsvorsteher kann den Geschäftsführern einzeln oder gemeinschaftlich in den ihren Geschäftsstellen zugewiesenen Geschäftsbereichen oder in sonstigen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. § 64 Abs. 2 - 4 GO NRW ist gemäß § 16 Abs. 3 S. 4 GkG entsprechend anzuwenden.

§ 6 Einrichtung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung werden bei Bedarf zu den einzelnen Aufgaben verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich aus den Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern der Geschäftsstellen zusammensetzen. Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgruppen wird in den Sitzungen der Geschäftsführung gem. § 9 festgelegt.

(2) Geleitet werden die Arbeitsgruppen von den Geschäftsführern bzw. Projektbeauftragten der Geschäftsstelle, der die jeweilige Aufgabe zugewiesen worden ist.

(3) Der Sprecher der Geschäftsführung oder ein von Ihm bestimmter Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 7 Beschlussempfehlungen/Sitzungsvorlagen

Beschlussempfehlungen des Verbandsvorstehers für die Verbandsversammlung werden federführend vom Sprecher der Geschäftsführung in Abstimmung und ggf. mit Unterstützung der Geschäftsführungen vorbereitet, soweit sie

- die Änderung der Verbandssatzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes,

- die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
- den Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
- die Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
- die Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen,
- die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden,
- Gesellschaften und Organisationen,
- die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- und die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

betreffen.

Entwürfe für Beschlussempfehlungen des Verbandsvorstehers für die Verbandsversammlung werden von dem jeweiligen federführenden Geschäftsführer bzw. den Projektbeauftragten vorbereitet, soweit sie

- die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans,
- den Abschluss, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen,
- die Festlegung des Förderkatalogs gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG,
- und die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG

betreffen.

Werden Beschlussvorlagen für weitere hier nicht genannte Themenfelder erforderlich und ist eine Federführung gem. § 5 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht definiert, werden diese vom Sprecher der Geschäftsführung vorbereitet bzw. in den Sitzungen der Geschäftsführung gem. § 9 einem anderen Geschäftsführer übertragen.

Der Verbandsvorsteher ist an Vorschläge und Empfehlungen der Geschäftsführung nicht gebunden.

Anlage 4 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung NWL

§ 8

Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführung

(1) Soweit nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung erforderlich ist, ist diese von den Mitgliedern der Geschäftsführung mit Stimmenmehrheit zu treffen.

(2) Bestehen aus der Sicht eines oder mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung schwerwiegende Bedenken gegen einen Beschluss der Geschäftsführung oder gegen einzelne Entscheidungen oder Maßnahmen der Geschäftsführung, hinsichtlich einer Beschlussempfehlung oder einer Sitzungsvorlage, ist die Angelegenheit dem Verbandsvorsteher zur Entscheidung vorzutragen.

(3) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, eine Angelegenheit bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Recht- und/oder Zweckmäßigkeit der Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Geschäftsführung werden in der Regel in den Sitzungen der Geschäftsführung gefasst, die in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat stattfinden sollen. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl des Zweckverbandes dies erfordert oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangt.

(2) Einladungen zu den Sitzungen der Geschäftsführung erfolgen – soweit nicht aus Besonderheiten des Einzelfalls heraus Abweichendes geboten ist, regelmäßig unter Einhaltung einer Ladungsfrist von jeweils zwei Werktagen – unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen durch den Sprecher der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können einstimmig auf die Einhaltung der vorstehend bezeichneten Form und Fristen der Einberufung hinsichtlich der jeweiligen Sitzung verzichten. Bei Gefahr im Verzug müssen die genannten Fristen nicht eingehalten werden.

(3) Die Sitzungen der Geschäftsführung werden vom Sprecher der Geschäftsführung, bei Verhinderung von dem Vertreter gem. § 3 Abs. 4 und 5 geleitet. Der Sprecher der Geschäftsführung bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Er ist berechtigt, die Tagesordnung zu ergänzen, wenn er dies im Interesse einer sachgerechten Entscheidungsfindung für erforderlich hält.

(4) Die Geschäftsführung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und – wenn mindestens drei Geschäftsführer anwesend sind. Abwesende Mitglieder der Geschäftsführung können dadurch an der Beschlussfassung der Geschäftsführer teilnehmen, dass sie in der Sitzung der Geschäftsführung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung überreichen lassen oder einen anderen Geschäftsführer mit der Vertretung beauftragen. Ist für federführend wahrzunehmende Aufgaben ein Vertreter gem. § 2 (3) bestimmt, kann dieser das Stimmrecht für dieses Themenfeld in der Sitzung ausüben.

(5) Über die Sitzung der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich jedenfalls der Ort, der Tag und die Teilnehmer der Sitzung, ferner die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben müssen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitglieder der Geschäftsführung in Abschrift zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung spätestens in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 10

Informationspflichten der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer unterrichten unverzüglich unaufgefordert den Vorstandsvorsteher über alle wesentlichen Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für den Zweckverband insgesamt von Bedeutung sind. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist dem Vorstandsvorsteher auskunftspflichtig über alle Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsführung.

(2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung unterrichtet unverzüglich die anderen Mitglieder der Geschäftsführung unaufgefordert über alle wesentlichen Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für den Zweckverband insgesamt von Bedeutung sind. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist jedem anderen Mitglied der Geschäftsführung auskunftspflichtig über alle Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsführung.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zum ... in Kraft.

Aktuelle Satzung	Entwurf für eine neue Satzung Stand 18.09.2007	Bemerkungen
Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ § 1 Verbandsmitglieder Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen <u>Wahrnehmung der Aufgabe Schienenpersonennahverkehr (SPNV)</u> bilden sie gem. § 5 ÖPNVG NRW einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202). § 2 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“. (2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt. § 3 Aufgaben (1) <u>Dem Zweckverband obliegt die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat insbesondere auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV hinzuwirken. Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 ÖPNVG NRW auf, welcher den Schienenpersonennahverkehr beinhaltet und den regionalen Busverkehr berücksichtigt.</u> (2) <u>Der Nahverkehrsplan umfasst die Rahmenvorgaben für den SPNV, die Verknüpfung und Koordination von ÖPNV und SPNV, einschließlich der Schienenergänzungs- und Schienenersatzverkehre. Im Nahverkehrsplan sind die Belange der einzelnen Gebietskörperschaften (Mitglieder des Zweckverbandes) angemessen zu berücksichtigen.</u> (3) <u>Der Zweckverband ist die zuständige Behörde gem. § 3 ÖPNVG NRW. Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.</u>	Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ § 1 Verbandsmitglieder Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen <u>Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet</u> bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202). § 2 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“. (2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt. § 3 Aufgaben (1) <u>Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen mit.</u> (2) <u>Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.</u> (3) <u>Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Träger von Rechten und Pflichten der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.</u>	<u>geänderte</u> <u>Passagen ge-</u> <u>kennzeichnet</u>

§ 4 Organe des Zweckverbandes Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9). § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis <u>zur Bestellung</u> ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter, wobei der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter mitgezählt werden. (3) <u>Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</u> (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: 1. <u>Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV, insbesondere über den Nahverkehrsplan,</u> 2. <u>die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter,</u> 3. <u>die Änderung der Zweckverbandssatzung,</u> 4. <u>den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Investitionsprogramms,</u> 5. <u>die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,</u> 6. <u>die haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung,</u> 7. <u>die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmit-</u>	(4) <u>Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.</u> § 4 Organe des Zweckverbandes Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9). § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis <u>zum Amtsantritt</u> ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter, wobei der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter mitgezählt werden. (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: a) <u>Änderung der Verbandssatzung,</u> b) <u>Auflösung des Zweckverbandes,</u> c) <u>Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</u> d) <u>alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,</u> e) <u>Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen),</u> f) <u>Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen),</u> k) <u>Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,</u> l) <u>Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlus-</u>	Präzisierung Absatz verschoben, neu § 9 (5)
---	---	---

gliedern. 8. die Auflösung des Zweckverbandes. (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird. § 7 Einberufung der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unver-	ses, m) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen), o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen, p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung, q) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit, r) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen, s) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen: • Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Haushalt des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen, • Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG, • Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen am Sitz des Zweckverbandes oder einem anderen Ort in seinem Verbandsgebiet t) Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, u) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen und seiner Vertreter. (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird. (4) Bei der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr in Westfalen gem. § 6 Abs. 2 lit. t) entsendet der Zweckverband 11 Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Von den entsandten Vertretern entfallen fünf Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten oder auf von diesen benannte persönliche Stellvertreter (§ 5 Abs. 2). § 7 Einberufung der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unver-	
---	--	--

züglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder. § 5 (4) ÖPNVG NRW bleibt von dieser Regelung unberührt. (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. § 9 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Ver-	züglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder. (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. § 9 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Ver-	<i>Einschub gestrichen, da in § 5 (2) entsprechend geregelt</i> <i>Satz gestrichen</i>
---	--	--

bandsmitglieds zu berücksichtigen. (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). § 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Besamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein. (2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln. (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 11 Einsatz der Landesmittel Die dem Zweckverband vom Land gemäß § 11 ÖPNVG NRW gewährten Zuwendungen setzt dieser vorrangig in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplanes ein.	bandsmitglieds zu berücksichtigen. (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). (5) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören. § 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein. (1a) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Mitarbeiter nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen zur Verfügung. (2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln. (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 11 Finanzierung Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen gewährten jährlichen Pauschale. Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.	Absatz übernommen von § 5 (3)
---	--	--

§ 12 Verbandsumlage (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die im § 12 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben. § 13 Fehlbetragsdeckung (1) Sobald aufgrund der Rechnungslegung eines vom Zweckverband beauftragten Betreibers der SPNV festgestellt wird, dass die Teilraumergebnisrechnung gemäß § 12 für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes gemäß § 12 nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. (2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet; b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet: Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet. (3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden. § 14 Rechnungsprüfung Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksre-	§ 12 Verbandsumlage (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben. § 13 Fehlbetragsdeckung (1) Sobald aufgrund der Abrechnung eines Verkehrsvertrages festgestellt wird, dass die Finanzierung gemäß § 11 für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes insgesamt nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. (2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet; b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet: Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet. (3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden. § 14 Rechnungsprüfung Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in	
--	---	--

gierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 [2] in Verbindung mit § 29 (1) Nr. 2/3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) bleibt unberührt. § 15 Schlussbestimmung Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln. § 16 Ergänzende Rechtsvorschriften Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 17 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. § 18 Inkrafttreten Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.10.2004 in Kraft.	Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) bleibt unberührt. § 15 Schlussbestimmung Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln. § 16 Ergänzende Rechtsvorschriften Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 17 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. § 18 Inkrafttreten Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2008 in Kraft.	<i>redaktionelle Änderung</i>
---	--	--------------------------------------

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
(SPNV) Münsterland
vom12.2007**

Aufgrund des 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vom12.2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland in ihrer Sitzung am12.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktage abgekürzt werden.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Mitglied die Verbandsversammlung ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (4) Die im Verbandsgebiet vertretenen Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes ohne Aussprache aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 12 Kalendertage vor der Sitzung von einem der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.

- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlußfähig ist (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Zweckverbandsversammlung zu Verhandlungen über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).

§ 5 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzung durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder Dritter erfordern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Auftragsvergaben
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten
 - d) Grundstücksangelegenheiten

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 6 Mitteilungen und Anfragen

- (1) Der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher können in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" die Verbandsversammlung über Angelegenheiten unterrichten, die für den Verband von Bedeutung sind. Die

Mitglieder der Verbandsversammlung können zu den Mitteilungen Zusatzfragen stellen.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten des Verbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Verbandsvorsteher zu richten.
- (3) Anfragen, die später als 3 Arbeitstage vor der Sitzung oder in der Sitzung gestellt werden, brauchen in der Sitzung nur beantwortet zu werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu beantworten oder es ist eine schriftliche Antwort zu erteilen.

§ 7 Worterteilung

Dem Verbandsvorsteher ist bei Sitzungen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Auf Verlangen eines Fünftels der Verbandsversammlungsmitglieder ist er verpflichtet, vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Punkte oder Anträge dürfen frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder stillschweigende Zustimmung.
- (2) Geheim oder namentlich wird abgestimmt oder wenn 1/5 der Verbandsversammlungsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Verbandsvorsteher darauf aufmerksam macht, dass dem Verband infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsversammlungsmitgliedes muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muß sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenenthaltung ist insbesondere gegeben.
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch mindestens zwei Verbandsversammlungsmitglieder verschiedener Mitglieder ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitteilen.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gezogen.

§ 12 Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung finden auf Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Ausschüssen und beim Beirat der jeweilige Vorsitzende, wie zu verfahren ist.....

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Verbandsversammlung am 01.01.2008 in Kraft.